

ANTRAG DES STADTRATES
WEISUNG ZU HANDEN
DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. GGR 076/16
 BESCHLUSS-NR. GGR
 IDG-STATUS öffentlich
 EINGANG RATSBURO 11. Februar 2016
 VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
 FRIST ABSCHIED
 BERATUNG GGR

SIGNATUR **30 POLIZEI**
30.00 Behörden, Institutionen

BETRIFFT **Teilrevision der Polizeiverordnung**

GESCH.-NR. SR 2016-0037
 BESCHLUSS-NR. SR 2016-17
 VOM 11. Februar 2016
 IDG-STATUS öffentlich
 ZUST. RESSORT Sicherheit
 REFERENT Salome Wyss

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Polizeiverordnung	03.02.2011	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Polizeigesetz	23.04.2007	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

ANTRAG DES STADTRATES

VOM 11. FEBRUAR 2016

GESCH.-NR-SR 2016-0037
 BESCHLUSS-NR. SR 2016-17
 GESCH.-NR. GGR 076/16

GESCH.-NR. 2016-0037
 BESCHLUSS-NR. GGR 11. Februar 2016
 IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **30 POLIZEI**
30.00 Behörden, Institutionen

BETRIFFT **Teilrevision der Polizeiverordnung**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
 UND GESTÜTZT AUF § 24 ABS. 1 ZIFF. 9 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Polizeiverordnung vom 3. Februar 2011 wird wie folgt ergänzt:
 - ARTIKEL 4 a POLIZEILICHE ANORDNUNGEN
 Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
 - ARTIKEL 5 PERSÖNLICHE MELDEPFLICHT, MELDEPFLICHT DRITTER
 Abs. 5
 Bei der elektronischen An- oder Abmeldung sind die im Onlineformular angeführten Bedingungen einzuhalten.
 - ARTIKEL 19 MOTORSPORT, MOTORSPIELZEUGE, DROHNEN UND FLUGMODELLE
 Abs. 3
 Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und ist ab einem bestimmten Gewicht bewilligungspflichtig.
 - Abs. 4
 Bewilligte Drohnenflüge dürfen weder Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und/oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre Dritter zu respektieren.
 - ARTIKEL 29 ANZEIGEN, PLAKATE, BESCHRIFTUNGEN
 Abs. 3
 Das Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
 - ARTIKEL 35 SAMMELGUT
 Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie Altpapier, Karton, Alttextilien etc., ist ohne Bewilligung verboten.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

ANTRAG DES STADTRATES

VOM 11. FEBRUAR 2016

GESCH.-NR.-SR 2016-0037
 BESCHLUSS-NR. SR 2016-17
 GESCH.-NR. GGR 076/16

3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadträtin Ressort Sicherheit
 - b. Abteilung Sicherheit
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Grosse Gemeinderat genehmigte mit Beschluss vom 3. Februar 2011 die Totalrevision der städtischen Polizeiverordnung. Bei der damaligen Revision wurde verschiedenen Faktoren Rechnung getragen; so wurde u.a. auf die Aufnahme von Regelungen und Bestimmungen verzichtet, die bereits durch übergeordnetes Recht definiert sind.

Artikel 3 „Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen; Jedermann ist verpflichtet, polizeiliche Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten“ wurde ersatzlos gestrichen mit der Begründung, dass dies in § 23 des kantonalen Polizeigesetzes geregelt sei. Übersehen wurde jedoch, dass sich § 23 Polizeigesetz ausschliesslich auf das Vorgehen bei polizeilichen Vorladungen bezieht. Für den Vollzug von polizeilichen Anordnungen - und damit die Möglichkeit, bei Zuwiderhandlungen eine Ordnungsbusse auszusprechen - ist ein entsprechender Artikel in der kommunalen Polizeiverordnung erforderlich, weshalb die Polizeiverordnung um den entsprechenden Artikel ergänzt werden soll.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die übrigen Bestimmungen in der Polizeiverordnung auf Aktualisierungs- bzw. Optimierungspotenzial überprüft. Die entsprechenden Ergänzungen der Polizeiverordnung sind nun ebenfalls Bestandteil des Antrages.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Gemeinderat genehmigte mit Beschluss vom 3. Februar 2011 (GGR-Nr. 038/10), ergänzt mit Beschluss vom 8. September 2011 (GGR-Nr. 036/11), die Polizeiverordnung. Diese wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Februar 2012 auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

Die bestehenden Bestimmungen der Polizeiverordnung haben sich grundsätzlich bewährt. Im Rahmen der internen Vernehmlassung wurden Vorschläge eingereicht, welche aktuelle Begebenheiten und wiederkehrenden Fragen oder Probleme aus der Praxis aufzeigen und wo es sinnvoll erscheint, diese im Rahmen der Teilrevision der Polizeiverordnung zu regeln. Die beantragten Ergänzungen der Polizeiverordnung werden nachfolgend erläutert.

ANTRAG DES STADTRATES

VOM 11. FEBRUAR 2016

GESCH.-NR.-SR 2016-0037
 BESCHLUSS-NR. SR 2016-17
 GESCH.-NR. GGR 076/16

ERLÄUTERUNG ZU DEN BEANTRAGTEN ERGÄNZUNGEN IN DER POLIZEIVERORDNUNG

NEUER ARTIKEL 4a

Art. 4a

Randtitel: Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten

BEGRÜNDUNG

Polizeiliche Anordnungen erfolgen in der Praxis entweder im Rahmen von Wegweisungen der Stufen 1 oder 2 gemäss den Bestimmungen von § 33 ff des Polizeigesetzes oder wenn z.B. ein Gaffer bei einem Verkehrsunfall oder einem Brandereignis von der Polizei weggewiesen werden muss. Das Polizeigesetz ermöglicht diese Massnahme schon heute, droht jedoch bei Missachtung keine Strafe an. Damit bei Missachtung eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden kann, ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmungen in der Polizeiverordnung notwendig.

Verdeutlichen lässt sich die Thematik am Beispiel der Wegweisung: Die Wegweisung der Stufe 1 (formlos mündlich für maximal 24 Stunden) wird bei Bedarf im Rahmen von grösseren Anlässen wie Chilbi, Stadtfest und ähnliches ausgesprochen. Leistet die betroffene Person der Anordnung keine Folge, besteht heute keine Möglichkeit, die Person zu büssen. Zwar wird die Polizei in diesem Fall eine Wegweisung 2 (mittels Verfügung für max. 24 Stunden) aussprechen, die Missachtung der Wegweisung 1 jedoch bleibt ohne Konsequenzen.

ERGÄNZUNG ARTIKEL 5, NEUER ABSATZ 5

Art. 5

Randtitel: Persönliche Meldepflicht, Meldepflicht Dritter

Abs. 5:

Bei der elektronischen An- oder Abmeldung sind die im Onlineformular angeführten Bedingungen einzuhalten.

BEGRÜNDUNG

Ein Hinweis auf die elektronische An- oder Abmeldung ist sinnvoll, wobei für den elektronischen Prozess die angeführten Bedingungen gemäss Onlineformular erfüllt werden müssen.

ERGÄNZUNG ARTIKEL 19,
 ERGÄNZUNG RANDTITEL, NEUER ABSATZ 3 UND NEUER ABSATZ 4

Art. 19

Randtitel: Motorsport, Motorspielzeug, Drohnen und Flugmodelle

Abs. 3

Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und ist ab einem bestimmten Gewicht bewilligungspflichtig.

Abs. 4

Bewilligte Drohnenflüge dürfen weder Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und/oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre Dritter zu respektieren.

ANTRAG DES STADTRATES

VOM 11. FEBRUAR 2016

GESCH.-NR.-SR 2016-0037
 BESCHLUSS-NR. SR 2016-17
 GESCH.-NR. GGR 076/16

BEGRÜNDUNG

Einzelne Anfragen aus der Bevölkerung sind hinsichtlich festgestellter Drohnen eingegangen. Eine klare Regelung unter Hinweis auf die Bestimmungen des BAZL ist in der Polizeiverordnung informativ und sinnvoll.

ERGÄNZUNG ARTIKEL 29, NEUER ABSATZ 3

Art. 29

Randtitel: Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

Abs. 3

Das Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

BEGRÜNDUNG

Die Bewilligungspflicht für das Anbringen von Plakaten etc. auf öffentlichem Grund wird verankert.

ERGÄNZUNG ARTIKEL 35

Art. 35

Randtitel: Sammelgut

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie Altpapier, Karton, Alttextilien etc., ist ohne Bewilligung verboten.

BEGRÜNDUNG

Mit der textlichen Ergänzung „wie“ anstelle von „namentlich“ und der Ergänzung „etc.“ ist auch weiteres Gut, wie z.B. Altmetall berücksichtigt.

EMPFEHLUNG

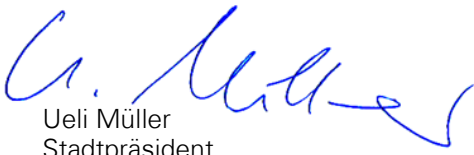
Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, die Teilrevision der Polizeiverordnung zu genehmigen.

ANTRAG DES STADTRATES

VOM 11. FEBRUAR 2016

GESCH.-NR.-SR 2016-0037
BESCHLUSS-NR. SR 2016-17
GESCH.-NR. GGR 076/16

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 15.02.2016
nf